



## Rundschreiben 421/2023

- Mitglieder des **Umwelt- und Planungsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

### **Verordnungsentwurf zur Änderung der 17. BImSchV und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung**

Bezugsrundschreiben Nr. 717/2021 vom 14.7.2021 und Nr. 061/2017 vom 3.2.2017

#### **Zusammenfassung**

**Das Bundesumweltministerium hat einen Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung vorgelegt. Beide Verordnungen sollen an aktuelle EU-Vorgaben angepasst werden. Hinweise und Anregungen müssten uns bis spätestens zum 24.7.2023 erreicht haben.**

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat der Hauptgeschäftsstelle den beigefügten Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) und zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung übermittelt (**Anlage**). Die 17. BImSchV war zuletzt 2021 geändert worden (siehe das Bezugsrundschreiben Nr. 717/2021), die Chemikalien-Verbotsverordnung umfassend im Jahr 2017 (siehe das Bezugsrundschreiben Nr. 061/2017).

Das Rechtsetzungsverfahren dient der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung. Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 führt neue Emissionsanforderungen an Abfallverbrennungsanlagen ein. Laut dem BMUV sind hierdurch Anpassungen an der 17. BImSchV erforderlich.

Der Entwurf enthält in Art. 2 daneben geringfügige Änderungen an der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV), die nach Angaben des BMUV keine Auswirkungen auf die materielle Rechtslage entfalten. Dies betrifft einerseits die Streichung von zwei Einträgen in der Anlage 1 zur ChemVerbotsV, die durch unmittelbar geltende EU-Regelungen jetzt bzw. in Kürze nicht mehr anwendbar sind. Anlass ist zum einen die Regulierung von Pentachlorphenol im Rahmen der POP-VO (Verordnung (EG) Nr. 2019/1021). Zum anderen ist eine Beschränkung von Formaldehyd im Rahmen der REACH-VO (Verordnung (EG) Nr.

1907/2006) beschlossen worden und die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt steht unmittelbar bevor.

Die Hauptgeschäftsstelle kann zu dem Verordnungsentwurf gegenüber dem BMUV eine Stellungnahme abgeben. Hinweise und Anregungen müssten uns bereits bis spätestens zum **24.7.2023** erreicht haben.

Im Auftrag

Schartz, LL.M.

Anlage